

Antrag A 2

zur 15. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: Kreisverband Wesel



Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

Erleichterte Teilhabe an den Entscheidungsprozessen der größeren Genossenschaftsbanken

Die Mitglieder von CDU/CSU im Rechtsausschuss und Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags werden aufgefordert, den § 43a des Genossenschaftsgesetzes zu modernisieren.

Dabei soll die maximal zu fordernde Anzahl an Unterschriften für eine (weitere) Wahlliste zur Wahl der Vertreterversammlung von 150 auf 100 abgesenkt werden.

Hilfsweise solle man mit Hilfe der BaFin (Bundesamt für das Finanzwesen) auf die zehn größten Genossenschaftsbanken einwirken, die Absenkung z. B. im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung durchzuführen. Ggf. ist der sogenannte Corporate Codex der größeren Genossenschaftsbanken zu überarbeiten.

Begründung:

Genossenschaften sind ein originärer Baustein des mittelständischen Wirtschaftslebens.

Aktuell haben die Vereinten Nationen das Jahr 2012 zum Jahr der Genossenschaften ernannt.

Angesichts der Wirtschaftskrise im Euro-Raum kann auch bei uns langfristig die Kreditfinanzierung der lokalen klein-mittelständischen Betriebe gefährdet sein. Bekanntlich dienen auch erheblich die Volksbanken der Kreditstützung klein-mittelständischer Betriebe. Spar- und Darlehnsbanken beteiligen sich kaum an gewerblichen Krediten im Gegensatz zu den Volksbanken. Hierunter ist die größte Bank die Deutsche Apotheker- und Ärztebank.

Größere Genossenschaften (meist ab 1500 Mitgliedern) nutzen eine Vertreterversammlung als höchstes Organ ihrer Willensbildung und nur im Ausnahmefall eine Generalversammlung.

Die Eigenorganisation von Genossenschaften wird u. a. durch das Genossenschaftsgesetz geregelt. Dessen § 43 a, Absatz 4 meint hierzu u. a.

"Eine Zahl von 150 Mitgliedern ist in jedem Fall ausreichend, um einen Wahlvorschlag einreichen zu können. Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses können in einer Wahlordnung getroffen werden,..."

Nach Durchsicht der Satzung der zwanzig größten Genossenschaftsbanken (laut deren eigener Homepage) ist festzustellen, dass in aller Regel für eine sogenannte "Weitere Wahlliste" die Maximalzahl von 150 Mitgliedern gefordert wird. In einigen Fällen sind weitere Erschwernisse gefordert, wie eine bestimmte Anzahl an zu wählenden Mitgliedern in bestimmte Regionen, in denen die Bank tätig ist.

Das hat zur Folge, dass seit vielen Jahren - oft seit mehr als fünfzig Jahren - ausschließlich eine "Einheitsliste" zur Wahl steht.

Es widerspricht der mittelständischen Lebenserfahrung, dass eine "Einheitsliste" der moderne und bessere Weg zu Transparenz und Eigenkontrolle sein soll. Da zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder das Mehrheitswahlrecht in der Regel gilt, ist eine Behinderung der Geschäftsführung bei einer "bunteren" Listenherkunft der Mitglieder der Vertreterversammlung nicht zu befürchten.

Eine erleichterte Teilhabe der Mitgliedschaft an der Gestaltung der Vertreterversammlung ist daher einzufordern.

Votum der Antragskommission: Überweisung an den Landesvorstand mit der Maßgabe, mit Vertretern des Genossenschaftswesens über die Thematik zu sprechen.